

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 7. November

1980

Datum	Inhalt	Seite
17. 9. 1980	Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule	573
17. 9. 1980	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOaVD)	575
17. 9. 1980	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOmVD)	583
17. 9. 1980	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOmWD)	591

**Verordnung
über die Errichtung einer
Bayerischen Justizvollzugsschule
Vom 17. September 1980**

Dr. Montag
Dr. Spatschek
Dr. Vogt W

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung, Bezeichnung, Sitz

1. Zur Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten wird eine zentrale Bildungsstätte errichtet. 2. Sie führt die Bezeichnung

„Bayerische Justizvollzugsschule“

und hat ihren Sitz in Straubing.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Justizvollzugsschule vermittelt den Auszubildenden eine an den Aufgaben des Justizvollzugs orientierte berufliche Bildung, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. 2. Sie hat ferner die Aufgabe, die Justizvollzugsbediensteten fortzubilden und ihre Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu fördern.

(2) Der Justizvollzugsschule obliegt

1. die Ausbildung der Beamten für die Laufbahnen

- a) des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
- b) des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten,

c) des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

nach Maßgabe der einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

2. nach Anordnung des Staatsministeriums der Justiz

a) die Mitwirkung bei der Ausbildung der Beamten für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten; die Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für diese Laufbahn sowie des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes bleiben unberührt.

b) die fachliche Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten aller Laufbahnen,

c) die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann der Justizvollzugsschule weitere Bildungsaufgaben übertragen.

§ 3

Aufsicht

¹Die Justizvollzugsschule ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Freistaates Bayern. ²Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz.

§ 4

Leiter

(1) ¹Leiter der Justizvollzugsschule ist ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt. ²Er und sein Vertreter werden durch das Staatsministerium der Justiz bestellt.

(2) Dem Leiter der Justizvollzugsschule obliegen folgende Aufgaben:

1. er vertritt die Schule nach außen,
2. er leitet und verwaltet die Schule und erläßt die insoweit erforderlichen Regelungen, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan,
3. er ist verantwortlich für die Ordnung in der Schule (Schul- und Internatsbetrieb) und erläßt die insoweit erforderlichen Regelungen, insbesondere Hausordnung und Feuerlöschordnung,
4. er ist verantwortlich für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

(3) Er ist Dienstvorgesetzter der bei der Justizvollzugsschule beschäftigten Bediensteten und der Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen sowie Vorgesetzter der bei der Justizvollzugsschule tätigen Lehrkräfte für die Dauer des Lehrauftrags.

§ 5

Geschäftsleiter

(1) Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) ist ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes; er wird durch das Staatsministerium der Justiz bestellt.

(2) Er unterstützt den Schulleiter in den Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Er ist Vorgesetzter des Geschäftsstellen- und Hauspersonals.

§ 6

Lehrkräfte

¹Die Lehraufgaben an der Justizvollzugsschule werden in der Regel von hauptamtlichen Lehrkräften wahrgenommen. ²Das Staatsministerium der Justiz kann auch anderen fachlich und pädagogisch geeigneten Personen Lehraufträge erteilen.

§ 7

Konferenz

(1) Bei der Justizvollzugsschule wird eine Konferenz gebildet.

- (2) ¹Der Konferenz gehören an
- der Schulleiter und sein Vertreter,
 - die hauptamtlichen Lehrkräfte und
 - der Geschäftsleiter.

²Der Schulleiter kann von Fall zu Fall zu den Beratungen nichthauptamtliche Lehrkräfte zuziehen, wenn Fragen aus deren Unterrichtsgebiet beraten werden.

(3) ¹Die Konferenz berät und unterstützt den Schulleiter. ²Sie ist insbesondere zu beteiligen

1. bei der Weiterentwicklung der Lehrpläne,
2. bei Änderungen des Stundenplans,
3. bei der Gestaltung des Schul- und Internatsbetriebs,
4. bei der Ausstattung und Einrichtung der Schule.

(4) ¹Die Konferenz tritt während eines Lehrgangs mindestens einmal zusammen. ²Das Nähere regelt der Schulleiter.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 17. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den allgemeinen Vollzugsdienst
bei den Justizvollzugsanstalten
(ZAPOaVD)**

Vom 17. September 1980

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und
Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen
Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsmini-
sterium der Justiz im Einvernehmen mit dem Baye-
rischen Staatsministerium der Finanzen und dem
Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Einstellungsprüfung
- § 4 Einstellungsbehörde
- § 5 Dienstbezeichnung
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Auszubildende
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Ziel der Ausbildung

II.

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- § 10 Ausbildungsabschnitte
- § 11 Einführung, praktische Ausbildung
- § 12 Fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Ausbildungsgrundlagen
- § 14 Inhalt der Ausbildung
- § 15 Beschäftigungstagebuch
- § 16 Unterbrechung der Ausbildung
- § 17 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 18 Ausbildungszeugnisse
- § 19 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

III.

Anstellungsprüfung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Prüfungsorgane
- § 22 Der Prüfungsausschuß
- § 23 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- § 24 Prüfer
- § 25 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 26 Bestellung, Amtszeit
- § 27 Zulassung zur Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Verhinderung
- § 30 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 31 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 32 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 35 Prüfungsnoten
- § 36 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 39 Prüfungsgesamtnote
- § 40 Prüfungszeugnis
- § 41 Festsetzung der Platznummern

- § 42 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 43 Wiederholung der Prüfung
- § 44 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 45 Ergänzungsvorbereitungsdienst

IV.

Besondere Bestimmungen

- § 46 Prüfungsvergünstigungen
- § 47 Übergangsregelung
- § 48 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern. Sie gilt nicht für die Laufbahn des Krankenpflagedienstes in Bayern; die Verordnung über die Zulassung zum Krankenpflagedienst vom 10. Februar 1967 (GVBl S. 281) bleibt insoweit unberührt.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 20 Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens den Abschluß einer Realschule oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt
oder
den Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweist und
4. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungs-scheinen können abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, auch wenn sie älter als 30 Jahre sind.

§ 3

Einstellungsprüfung

¹Die Einstellungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird von dem beim Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. ²Die Verordnung zur Regelung der Einstellungsprüfung für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes vom 30. Juni 1977 (GVBl S. 363) gilt in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. ³Der Prüfungsausschuß für die Einstellungsprüfung wird von den nach § 22 bestellten Personen gebildet. ⁴§§ 23 und 26 gelten für die Einstellungsprüfung entsprechend.

§ 4

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Staatsministerium der Justiz.

§ 5

Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt die Dienstbezeichnung „Assistentenwärter im Justizvollzugsdienst“.

§ 6

Ausbildungsstellen

(1) ¹Das Staatsministerium der Justiz regelt und überwacht die Ausbildung. ²Es bestimmt für die Einführung und die praktische Ausbildung Ausbildungsanstalten.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung findet an der Justizvollzugsschule statt.

(3) Die Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Einführung, der praktischen Ausbildung und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 7

Ausbildende

(1) ¹Für die praktische Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsanstalt verantwortlich. ²Er bestellt einen Ausbildungsleiter. ³Im Benehmen mit diesem setzt er die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen fest und bestimmt die Bediensteten, die den Anwärter am Arbeitsplatz ausbilden.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter überwacht die Ausbildung der Anwärter. ²Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Anwärters zu überzeugen und für eine gründliche Ausbildung zu sorgen.

(3) Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Anwärter bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 8

Lehrkräfte

(1) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Leiter der Justizvollzugsschule verantwortlich.

(2) ¹Die Lehrkräfte für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bestellt der Anstaltsleiter. ²Ihm obliegt auch die fachliche Aufsicht über die praxis-

begleitenden Lehrveranstaltungen. ³Der Leiter der Justizvollzugsschule ist an der Fachaufsicht zu beteiligen.

§ 9

Ziel der Ausbildung

(1) ¹Im Vorbereitungsdienst soll der Anwärter lernen, an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges gemeinsam mit den anderen im Vollzug Tätigen mitzuwirken. ²Dabei werden ihm die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt, die er zur Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. ³Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

(2) ¹Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Tätigkeiten, die dem Anwärter während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. ²Der Anwärter ist mit seinen künftigen Dienstaufgaben gründlich vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten.

II.

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. ²Er umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

1. die Einführung (mindestens 1 Monat),
2. die praktische Ausbildung,
3. die fachtheoretische Ausbildung (6 Monate).

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann aus wichtigen Gründen die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern.

§ 11

Einführung, praktische Ausbildung

(1) ¹Während der Einführung wird der Anwärter in die Aufgaben und die gesellschaftliche Bedeutung des Vollzuges eingeführt. ²Dabei soll ihm für die anschließende praktische Ausbildung ein Einblick in die Tätigkeit des allgemeinen Vollzugsdienstes und in die Grundzüge der Vollzugspraxis einschließlich der Begegnung mit Gefangenen gegeben werden. ³Die Einführung wird von Lehrveranstaltungen begleitet, die mindestens die Hälfte der Einführungszeit umfassen.

(2) ¹Die praktische Ausbildung ist in der Regel im Untersuchungshaftvollzug und im Strafvollzug an Jugendlichen und Erwachsenen abzuleisten. ²Dabei soll der Anwärter die Fähigkeit und Sicherheit für die Berufsausübung erwerben. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen etwa 16 Stunden monatlich. ⁴Daneben haben die Anwärter schriftliche Klausur- und Hausarbeiten zu fertigen.

§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

¹Der Unterricht im fachtheoretischen Lehrgang wird nach Methoden der Erwachsenenbildung erteilt. ²Im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen.

§ 13

Ausbildungsgrundlagen

(1) Die praktische und die fachtheoretische Ausbildung richten sich nach einem Rahmenstoffplan.

(2) ¹Auf der Grundlage des Rahmenstoffplans sind Ausbildungsrichtlinien zu erstellen. ²Den Ausbildern und den Anwärtern sind Abdrucke der Richtlinien auszuhändigen.

(3) ¹Die Ausbildungsgrundlagen erstellt die Justizvollzugsschule. ²Sie werden vom Staatsministerium der Justiz genehmigt.

§ 14

Inhalt der Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung umfaßt alle Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes, insbesondere die Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt. ²Sie erstreckt sich ferner auf die Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen und die mit den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. ³Außerdem soll dem Anwärter ein Überblick über die einzelnen Arbeitsbereiche in der Justizvollzugsanstalt vermittelt werden.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dem Anwärter das Fachwissen verschaffen, das er für die Mitarbeit an der Verwirklichung des Vollzugsziels sowie zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes benötigt. ²Dem Anwärter sind auch Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie notwendige Verwaltungstechniken zu vermitteln und die soziale Bedeutung seiner Tätigkeit nahezubringen. ³Außerdem ist er in die Geschichte des Strafvollzugs einzuführen. ⁴Der fachtheoretische Unterricht umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Vorschriften des Freiheitsentzuges, insbesondere

Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugs und des Strafvollzugs an Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Strafvollstreckung, Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechts;

2. Verwaltungskunde, insbesondere

Recht des öffentlichen Dienstes, Grundzüge des Haushaltsrechts und der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, Gefangenenunfallfürsorge, Organisation der Vollzugsverwaltung;

3. Sozialwissenschaften, insbesondere

Grundzüge der Psychologie und der Pädagogik einschließlich der Vollzugspsychologie sowie der Sozial- und Vollzugspädagogik, Einzel- und Gruppenarbeit, Grundzüge der Kriminologie, Straffälligenhilfe, Gesellschaftslehre;

4. Hilfs- und Abwehrmaßnahmen:

Sport und waffenlose Selbstverteidigung, Waffenkunde und Schießen, Erste Hilfe.

§ 15

Beschäftigungstagebuch

¹Der Anwärter führt während der praktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch. ²Er hat darin zu vermerken, mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

§ 16

Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Dem Anwärter wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. ²Der jährliche Erholungsurlaub soll von allen Anwärtern zur gleichen Zeit eingebracht werden.

(2) ¹Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilt der Leiter der Ausbildungsanstalt nach Anhörung des Ausbildungsleiters, während des fachtheoretischen Lehrgangs der Leiter der Justizvollzugsschule.

§ 17

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 18

Ausbildungszeugnisse

¹Die Leiter der Ausbildungsanstalt und des fachtheoretischen Lehrgangs erstellen jeweils zum Ende der in § 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Ausbildungsabschnitte zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse, Leistungen und Führung des Anwärters gewürdigt werden. ²Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen des Ausbildungsleiters und der Personen, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen war. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 35.

§ 19

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) ¹Wer das Ziel der praktischen Ausbildung oder des fachtheoretischen Lehrgangs nicht erreicht, tritt in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück, wenn zu erwarten ist, daß er das Ausbildungsziel dann erreichen wird. ²Den Anschluß an den nächsten Ausbildungsjahrgang regelt das Staatsministerium der Justiz unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters.

(2) ¹Das Zurücktreten in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist nur einmal statthaft. ²Das Staatsministerium der Justiz kann den Rücktritt versagen, wenn der Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungszieles zu vertreten hat.

III.

Anstellungsprüfung

§ 20

Allgemeines

(1) ¹Die Prüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Anwärter

ter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für diese Laufbahn geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) ¹Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. ²Das Landesjustizprüfungsamt kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.

§ 21

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 22

Der Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Beamten des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Justizdienstes,
4. einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

²Ein Beisitzer soll hauptamtliche Lehrperson an der Justizvollzugsschule sein.

(2) ¹Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Beamter des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 31 und 32,
5. er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

§ 23

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. er sorgt für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,

3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,

4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,

5. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, dieses Ergebnis schriftlich bekannt,

6. er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(3) Wird die Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so hat der Vorsitzende insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

(4) ¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Beamte des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung,
2. Beamte einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte der Justizvollzugsschule,
4. Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
5. Beamte des gehobenen Justizdienstes,
6. Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 25

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. einem Beamten des höheren Dienstes,
 2. einer hauptamtlichen Lehrperson oder einem Lehrbeauftragten an der Justizvollzugsschule
- oder

einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Justizdienstes,

3. einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

²Der Prüfer, der einer Laufbahn des höheren Dienstes angehört (Nummer 1), führt den Vorsitz.

§ 26

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 3 im Benehmen mit dem Leiter der Justizvollzugsschule, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Justizvollzugsschule. ²Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Ist zu erwarten, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Justizvollzugsschule zur Prüfung vor. ²Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. ²Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) ¹Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

²Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Dem Bewerber wird die Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntgegeben.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

§ 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. ²Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ³Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ⁴In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. ²§ 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wird gegen einen Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, so ist er von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,

2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 28 und 29, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 28 entsprechend.

§ 31

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 32

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 33

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) Die schriftlichen Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in folgenden Gebieten:

1. Strafvollzug,
2. Strafvollzug mit besonderer Fragestellung aus den Gebieten der Vollzugspsychologie sowie der Sozial- und Vollzugspädagogik,
3. Untersuchungshaftvollzug und Strafvollstreckung,
4. Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung (Grundzüge),
5. Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Grundzüge).

In einer weiteren Aufgabe werden drei Themen aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung zur Wahl gestellt; diese Aufgabe ist als

Aufsatz zu bearbeiten. Die Doppelaufgabe ist aus den Gebieten des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 zu stellen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 34

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 35 bewertet. Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichentscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 35*)

Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.

§ 36

Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, wobei die vierstündige Arbeit zweimal gezählt wird, geteilt durch sieben.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten — die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl sieben nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

*) Siehe Fußnote auf Seite 582.

§ 37

Mündliche Prüfung

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 33 Abs. 2. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

§ 38

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 35 zu erteilen, und zwar

1. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3,
2. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4,
3. eine Note aus den Gebieten des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (Grundzüge) sowie des staatsbürgerlichen Wissens und der Allgemeinbildung.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 39

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

- sehr gut
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
- gut
mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
- befriedigend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
- ausreichend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50,
- mangelhaft
mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,
- ungenügend
mit einer Prüfungsgesamtnote über 5,50.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,50) oder wenn der Prüfungsteilnehmer in mehr als der Hälfte der zehn Einzelnoten (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) schlechter als „ausreichend“ erhalten hat.

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zehn nach Absatz 1 und die für die Be-

rechnung der Hälfte nach Absatz 4 maßgebliche Zahl der Einzelnoten entsprechend.

(6) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dieses Ergebnis schriftlich bekanntgegeben.

§ 40

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 41

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 42

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird dem Anwärter die Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so endet der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus (§ 45).

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 44

Wiederholung der Prüfung
zur Notenverbesserung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 43 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 45

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, tritt zu einem weiteren Vorbereitungsdienst grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang ein. ²Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei dem Staatsministerium der Justiz zu stellen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

IV.

Besondere Bestimmungen

§ 46

Prüfungsvergünstigungen

(1) ¹Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) ¹Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

§ 47

Übergangsregelung

(1) ¹Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1979 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an der Anstellungsprüfung 1980 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Wer an späteren Anstellungsprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 44) teilnimmt, legt sie ebenfalls nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1979 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zuzuweisen sind, regelt das Staatsministerium der Justiz den Ausbildungsablauf im einzelnen.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet des § 47 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1974 (GVBl S. 375), außer Kraft.

München, den 17. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

*) Derzeit gilt folgende Notenskala:

(§ 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 — GVBl S. 261 —, geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 — GVBl S. 195 —)

sehr gut	(1) — eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) — eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) — eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) — eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) — eine völlig unbrauchbare Leistung

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den mittleren Verwaltungsdienst
bei den Justizvollzugsanstalten
(ZAPomVD)**

Vom 17. September 1980

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2
Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes
erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz
im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsmini-
sterium der Finanzen und dem Landespersonalaus-
schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Dienstanfänger
- § 4 Einstellungsbehörde
- § 5 Dienstbezeichnung
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Auszubildende
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Ziel der Ausbildung

II.

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- § 10 Ausbildungsabschnitte
- § 11 Einführung, praktische Ausbildung
- § 12 Fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Ausbildungsgrundlagen
- § 14 Inhalt der Ausbildung
- § 15 Beschäftigungstagebuch
- § 16 Unterbrechung der Ausbildung
- § 17 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 18 Ausbildungszeugnisse
- § 19 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

III.

Anstellungsprüfung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Prüfungsorgane
- § 22 Der Prüfungsausschuß
- § 23 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- § 24 Prüfer
- § 25 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 26 Bestellung, Amtszeit
- § 27 Zulassung zur Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Verhinderung
- § 30 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 31 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 32 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 35 Prüfungsnoten
- § 36 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 39 Prüfungsgesamtnote
- § 40 Prüfungszeugnis
- § 41 Festsetzung der Platznummern
- § 42 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

- § 43 Wiederholung der Prüfung
- § 44 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 45 Ergänzungsvorbereitungsdienst

IV.

Besondere Bestimmungen

- § 46 Prüfungsvergünstigungen
- § 47 Übergangsregelung
- § 48 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens den Abschluß einer Realschule oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
4. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen können abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, auch wenn sie älter als 30 Jahre sind.

(3) ¹Der Bewerber hat die erforderlichen Kenntnisse der Kursive und des Maschinenschreibens nachzuweisen. ²Auf Antrag kann ihm gestattet werden, diese Nachweise bis zu einem von der Einstellungsbehörde festzusetzenden Zeitpunkt nachzubringen.

§ 3

Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Dienstfänger beschäftigt werden.

(2) Das Einstellungsverfahren und das Praktikum regelt das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Staatsministerium der Justiz.

§ 5

Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter“.

§ 6

Ausbildungsstellen

(1) Das Staatsministerium der Justiz regelt und überwacht die Ausbildung. Es bestimmt für die Einführung und die praktische Ausbildung Ausbildungsanstalten sowie -gerichte und -staatsanwaltschaften.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung findet an der Justizvollzugsschule statt.

(3) Die Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Einführung, der praktischen Ausbildung und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 7

Ausbildende

(1) Für die praktische Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsbehörde verantwortlich. Er bestellt einen Ausbildungsleiter. Im Benehmen mit diesem setzt er die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen fest und bestimmt die Bediensteten, die den Anwärter am Arbeitsplatz ausbilden.

(2) Der Ausbildungsleiter überwacht die Ausbildung der Anwärter. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Anwärters zu überzeugen und für eine gründliche Ausbildung zu sorgen.

(3) Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Anwärter bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen. Es sollen ihnen nicht mehr Anwärter zugeordnet werden als sie zuverlässig ausbilden können.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 8

Lehrkräfte

(1) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Leiter der Justizvollzugsschule verantwortlich.

(2) Die Lehrkräfte für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bestellt der Anstaltsleiter.

(3) Die fachliche Aufsicht über die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen obliegt dem Anstaltsleiter. Der Leiter der Justizvollzugsschule ist an der Fachaufsicht zu beteiligen.

§ 9

Ziel der Ausbildung

(1) Im Vorbereitungsdienst soll der Anwärter lernen, an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs gemeinsam mit den anderen im Vollzug Tätigen mitzuwirken. Dabei werden ihm die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt, die er zu Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Anwärter während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. Der Anwärter ist mit den wesentlichen Arbeiten seines späteren Tätigkeitsbereichs gründlich vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten. Zur Vertretung und zur Aushilfe darf er nur ausnahmsweise herangezogen werden.

II.

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Einführung bei einer Justizvollzugsanstalt	(mindestens 1 Monat),
praktische Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts	(2 Monate),
praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht	(2 Monate),
praktische Ausbildung bei einer Justizvollzugsanstalt	(mindestens 12 Monate),
fachtheoretischer Lehrgang an der Justizvollzugsschule	(6 Monate).

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann aus wichtigen Gründen die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern.

§ 11

Einführung, praktische Ausbildung

(1) Während der Einführungszeit wird der Anwärter in die Aufgaben und die gesellschaftliche Bedeutung des Vollzugs eingeführt. Dabei soll ihm für die anschließende praktische Ausbildung ein Einblick in die Tätigkeit des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und in die Grundzüge der Vollzugspraxis einschließlich der Begegnung mit Gefangenen gegeben werden. Die Einführung wird von Lehrveranstaltungen begleitet, die mindestens die Hälfte der Einführungszeit umfassen.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter in der Regel wie folgt auszubilden:

- bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts
in den Grundbegriffen des Straf- und Strafvollzugsrechts, in der Strafvollstreckung und im Gnadenwesen;
- bei dem Amtsgericht
in den Grundbegriffen des Straf- und Strafvollzugsrechts sowie der Gerichtsverfassung und in der Jugendstrafvollstreckung;

3. bei der Justizvollzugsanstalt

in der Arbeitsverwaltung, in der Wirtschaftsverwaltung, in der Vollzugsgeschäftsstelle, in der Hauptgeschäftsstelle, in der Bau-, Grundstücks- und Wohnungsverwaltung, in der Anstaltszahlstelle, in der Eigengeld- und Wertsachenverwaltung sowie im Aufgabenbereich des allgemeinen Vollzugsdienstes.

²Dabei soll der Anwärter die Fähigkeit und Sicherheit für die Berufsausübung erwerben.

(3) ¹Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen etwa 16 Stunden monatlich. ²Daneben haben die Anwärter schriftliche Klausur- und Hausarbeiten zu fertigen.

(4) Während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts und bei dem Amtsgericht nimmt der Anwärter an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bei einer Justizvollzugsanstalt teil.

§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

¹Der Unterricht im fachtheoretischen Lehrgang wird nach Methoden der Erwachsenenbildung erteilt. ²Im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen.

§ 13

Ausbildungsgrundlagen

(1) Die praktische und die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach einem Rahmenstoffplan.

(2) ¹Auf der Grundlage des Rahmenstoffplans sind Ausbildungsrichtlinien zu erstellen. ²Den Ausbildern und den Anwärtern sind Abdrucke der Richtlinien auszuhändigen.

(3) ¹Die Ausbildungsgrundlagen erstellt die Justizvollzugsschule. ²Sie werden vom Staatsministerium der Justiz genehmigt.

§ 14

Inhalt der Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung umfaßt alle Geschäfte des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, insbesondere die im § 11 Abs. 2 aufgeführten Gebiete. ²Dem Anwärter soll auch ein Überblick über die einzelnen Arbeitsbereiche in der Justizvollzugsanstalt vermittelt werden.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dem Anwärter das Fachwissen vermitteln, das er zur Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. ²Der Unterricht umfaßt insbesondere die in § 11 Abs. 2 genannten Gebiete, ferner die Gebiete des Untersuchungshaft- und Strafvollzugs an Jugendlichen und Erwachsenen. ³Dem Anwärter sind neben Arbeitstechniken der Verwaltung auch Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der Gesellschaftslehre sowie der Kriminologie zu vermitteln. ⁴Außerdem ist er in die Geschichte des Strafvollzugs einzuführen.

§ 15

Beschäftigungstagebuch

¹Der Anwärter führt während der praktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch. ²Er hat darin zu vermerken, mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

§ 16

Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Dem Anwärter wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. ²Der jährliche Erholungsurlaub soll von allen Anwärtern zur gleichen Zeit eingebracht werden.

(2) ¹Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilt der Leiter der Ausbildungsstelle nach Anhörung des Ausbildungsleiters, während des fachtheoretischen Lehrgangs der Leiter der Justizvollzugsschule.

§ 17

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 18

Ausbildungszeugnisse

¹Die Leiter der Ausbildungsstellen (§ 6) erteilen jeweils zum Ende der in § 10 Abs. 1 genannten Ausbildungsabschnitte (ausgenommen Einführung) zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse, Leistungen und Führung des Anwärters gewürdigt werden. ²Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen des Ausbildungsleiters und der Personen, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen war. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 35.

§ 19

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) ¹Wer das Ziel der praktischen Ausbildung oder des fachtheoretischen Lehrgangs nicht erreicht, tritt in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück, wenn zu erwarten ist, daß er das Ausbildungsziel dann erreichen wird. ²Den Anschluß an den nächsten Ausbildungsjahrgang regelt das Staatsministerium der Justiz unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters.

(2) ¹Das Zurücktreten in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist nur einmal statthaft. ²Das Staatsministerium der Justiz kann den Rücktritt versagen, wenn der Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungszieles zu vertreten hat.

III.

Anstellungsprüfung

§ 20

Allgemeines

(1) ¹Die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für diese Laufbahn geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) ¹Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungs-

amt durchgeführt. ²Das Landesjustizprüfungsamt kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.

§ 21

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 22

Der Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Beamten des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Justizdienstes,
4. einem Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

²Ein Beisitzer soll hauptamtliche Lehrperson an der Justizvollzugsschule sein.

(2) ¹Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Beamter des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 31 und 32,
5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

§ 23

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. er sorgt für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,

5. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, dieses Ergebnis schriftlich bekannt,

6. er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(3) Wird die Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so hat der Vorsitzende insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

(4) ¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Beamte des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung,
2. Beamte einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte der Justizvollzugsschule,
4. Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
5. Beamte des gehobenen Justizdienstes,
6. Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 25

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. einem Beamten des höheren Dienstes,
2. einer hauptamtlichen Lehrperson oder einem Lehrbeauftragten an der Justizvollzugsschule oder einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Justizdienstes,
3. einem Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

²Der Prüfer, der einer Laufbahn des höheren Dienstes angehört (Nummer 1), führt den Vorsitz.

§ 26

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 3 im Benehmen mit dem Leiter der Justizvollzugsschule, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Justizvollzugsschule. ²Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Ist zu erwarten, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Justizvollzugsschule zur Prüfung vor. ²Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. ²Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) ¹Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

²Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Dem Bewerber wird die Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntgegeben.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

§ 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den

mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. ²Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ³Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ⁴In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. ²§ 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wird gegen einen Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, so ist er von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 28 und 29, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 28 entsprechend.

§ 31

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit er-

heblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 32

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 33

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) ¹Die schriftlichen Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in folgenden Gebieten:

1. Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug, Vollzugsgeschäftsordnung,
2. Arbeitsverwaltung,
3. Wirtschaftsverwaltung,
4. Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Grundzüge), Strafvollstreckung,
5. Verwaltung der Anstaltszahlstelle einschließlich der Gelder und Wertsachen der Gefangenen.

²In einer weiteren Aufgabe werden drei Themen aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung zur Wahl gestellt; diese Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten und darf nicht als Doppelaufgabe gestellt werden.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 34

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 35 bewertet.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtentscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) ¹Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. ²Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 35*

Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.

§ 36

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Abschluß von der mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, wobei die vierstündige Arbeit zweimal gezählt wird, geteilt durch sieben.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten — die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ²Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl sieben nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 37

Mündliche Prüfung

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

* Siehe Fußnote auf Seite 590.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 33 Abs. 2. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

§ 38

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 35 zu erteilen, und zwar

1. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und aus dem Gebiet der Strafvollstreckung,
2. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5,
3. eine Note aus den Gebieten des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (Grundzüge) sowie des staatsbürgerlichen Wissens und der Allgemeinbildung.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 39

Prüfungsgesamnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Als Prüfungsgesamnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut

mit einer Prüfungsgesamnote bis 1,50,

gut

mit einer Prüfungsgesamnote von 1,51 bis 2,50,

befriedigend

mit einer Prüfungsgesamnote von 2,51 bis 3,50,

ausreichend

mit einer Prüfungsgesamnote von 3,51 bis 4,50,

mangelhaft

mit einer Prüfungsgesamnote von 4,51 bis 5,50,

ungenügend

mit einer Prüfungsgesamnote über 5,50.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,50) oder wenn der Prüfungsteilnehmer in mehr als der Hälfte der zehn Einzelnoten (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) schlechter als „ausreichend“ erhalten hat.

(5) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zehn nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 4 maßgebliche Zahl der Einzelnoten entsprechend.

(6) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dieses Ergebnis schriftlich bekanntgegeben.

§ 40

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamnote

nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 41

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 42

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder

2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird dem Anwärter die Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus (§ 45).

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 44

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der

mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 43 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 45

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, tritt zu einem weiteren Vorbereitungsdienst grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang ein. ²Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei dem Staatsministerium der Justiz zu stellen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

IV.

Besondere Bestimmungen

§ 46

Prüfungsvergünstigungen

(1) ¹Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsord-

nung. ²Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) ¹Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

§ 47

Übergangsregelung

(1) ¹Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1979 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit diese Anwärter an der Anstellungsprüfung 1981 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Wer an einer späteren Anstellungsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 44) teilnimmt, legt sie ebenfalls nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1979 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zugewiesen sind, regelt das Staatsministerium der Justiz den Ausbildungsablauf im einzelnen.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet des § 47 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1976 (GVBl S. 93), außer Kraft.

München, den 17. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

*) Derzeit gilt folgende Notenskala:

(§ 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 — GVBl S. 261 —, geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 — GVBl S. 195 —)

sehr gut	(1) — eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) — eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) — eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) — eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) — eine völlig unbrauchbare Leistung

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den mittleren Werkdienst
bei den Justizvollzugsanstalten
(ZAPOmWD)**

Vom 17. September 1980

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und
Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen
Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsmini-
sterium der Justiz im Einvernehmen mit dem Baye-
rischen Staatsministerium der Finanzen und dem
Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Aufstieg
- § 4 Einstellungsbehörde
- § 5 Dienstbezeichnung
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Auszubildende
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Ziel der Ausbildung

II.

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- § 10 Ausbildungsabschnitte
- § 11 Einführung, praktische Ausbildung
- § 12 Fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Ausbildungsgrundlagen
- § 14 Inhalt der Ausbildung
- § 15 Beschäftigungstagebuch
- § 16 Unterbrechung der Ausbildung
- § 17 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 18 Ausbildungszeugnisse
- § 19 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

III.

Anstellungsprüfung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Prüfungsorgane
- § 22 Der Prüfungsausschuß
- § 23 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- § 24 Prüfer
- § 25 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 26 Bestellung, Amtszeit
- § 27 Zulassung zur Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Verhinderung
- § 30 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 31 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 32 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 35 Prüfungsnoten
- § 36 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 39 Prüfungsgesamtnote
- § 40 Prüfungszeugnis
- § 41 Festsetzung der Platznummern
- § 42 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

- § 43 Wiederholung der Prüfung
- § 44 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 45 Ergänzungsvorbereitungsdienst

IV.

Besondere Bestimmungen

- § 46 Prüfungsvergünstigungen
- § 47 Übergangsregelung
- § 48 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 20 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens den Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
4. die Meisterprüfung nachweist.

(2) Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen können abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, auch wenn sie älter als 35 Jahre sind.

§ 3

Aufstieg

¹Die Vorschriften über den Aufstieg bleiben unberührt. ²Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Staatsministerium der Justiz.

§ 5

Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt die Dienstbezeichnung „Werkführeranwärter“.

§ 6

Ausbildungsstellen

(1) ¹Das Staatsministerium der Justiz regelt und überwacht die Ausbildung. ²Es bestimmt für die Einführung und die praktische Ausbildung Ausbildungsanstalten.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung findet an der Justizvollzugsschule statt.

(3) Die Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Einführung, der praktischen Ausbildung und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 7

Ausbildende

(1) ¹Für die praktische Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsanstalt verantwortlich. ²Er bestellt einen Ausbildungsleiter. ³Im Benehmen mit diesem setzt er die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen fest und bestimmt die Bediensteten, die den Anwärter am Arbeitsplatz ausbilden.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter überwacht die Ausbildung der Anwärter. ²Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Anwärters zu überzeugen und für eine gründliche Ausbildung zu sorgen.

(3) Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Anwärter bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 8

Lehrkräfte

(1) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Leiter der Justizvollzugsschule verantwortlich.

(2) ¹Die Lehrkräfte für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bestellt der Anstaltsleiter. ²Ihm obliegt auch die fachliche Aufsicht über die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ³Der Leiter der Justizvollzugsschule ist an der Fachaufsicht zu beteiligen.

§ 9

Ziel der Ausbildung

(1) ¹Im Vorbereitungsdienst soll der Anwärter lernen, an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs gemeinsam mit den anderen im Vollzug Tätigen mitzuwirken. ²Dabei werden dem Anwärter über seine handwerklichen und technischen Fachkenntnisse hinaus die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt, die er zur Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. ³Der Anwärter soll auch befähigt werden, Arbeitsbetriebe zu leiten und Gefangene beruflich zu bilden. ⁴Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

(2) ¹Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Tätigkeiten, die dem Anwärter

während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. ²Der Anwärter ist mit seinen künftigen Dienstaufgaben gründlich vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten.

II.

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. ²Er umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

1. die Einführung (mindestens 1 Monat),
2. die praktische Ausbildung,
3. die fachtheoretische Ausbildung (6 Monate).

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann aus wichtigen Gründen die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern.

§ 11

Einführung, praktische Ausbildung

(1) ¹Während der Einführung wird der Anwärter in die Aufgaben und die gesellschaftliche Bedeutung des Vollzugs eingeführt. ²Dabei soll ihm für die anschließende praktische Ausbildung ein Einblick in die Tätigkeit des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und in die Grundzüge der Vollzugspraxis einschließlich der Begegnung mit Gefangenen gegeben werden. ³Die Einführung wird von Lehrveranstaltungen begleitet, die mindestens die Hälfte der Einführungszeit umfassen.

(2) ¹Die praktische Ausbildung ist in der Regel im allgemeinen Vollzugsdienst, im mittleren Werkdienst (einschließlich Werkdienstleitung) und in der Arbeitsverwaltung abzuleisten. ²Dabei soll der Anwärter die Fähigkeit und Sicherheit für die Berufsausübung erwerben.

(3) ¹Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen etwa 16 Stunden monatlich. ²Daneben haben die Anwärter schriftliche Klausur- und Hausarbeiten zu fertigen.

§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

¹Der Unterricht im fachtheoretischen Lehrgang wird nach Methoden der Erwachsenenbildung erteilt. ²Im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen.

§ 13

Ausbildungsgrundlagen

(1) Die praktische und die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach einem Rahmenstoffplan.

(2) ¹Auf der Grundlage des Rahmenstoffplans sind Ausbildungsrichtlinien zu erstellen. ²Den Ausbildern und den Anwärtern sind Abdrucke der Richtlinien auszuhändigen.

(3) ¹Die Ausbildungsgrundlagen erstellt die Justizvollzugsschule. ²Sie werden vom Staatsministerium der Justiz genehmigt.

§ 14

Inhalt der Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung umfaßt alle Aufgaben des mittleren Werkdienstes, insbesondere die

vollzuglichen Aufgaben des Arbeitswesens einschließlich der beruflichen Bildung der Gefangenen, ferner die organisatorischen und technischen Aufgaben in den Arbeitsbetrieben, die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt im Rahmen dieser Aufgaben und die dem mittleren Werkdienst obliegenden Verwaltungsgeschäfte. ²Außerdem soll dem Anwärter ein Überblick über die einzelnen Arbeitsbereiche in der Justizvollzugsanstalt vermittelt werden.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dem Anwärter das Fachwissen verschaffen, das er für die Mitarbeit an der Verwirklichung des Vollzugsziels sowie zur Erfüllung der Aufgaben des mittleren Werkdienstes benötigt. ²Dem Anwärter sind auch Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie notwendige Verwaltungstechniken zu vermitteln und die soziale Bedeutung seiner Tätigkeit nahezubringen. ³Außerdem ist er in die Geschichte des Strafvollzugs einzuführen. ⁴Der fachtheoretische Unterricht umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Vorschriften des Freiheitsentzugs, insbesondere

Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugs und des Strafvollzugs an Jugendlichen und Erwachsenen,

Grundzüge des Straf- sowie des Strafverfahrens- und des Strafvollstreckungsrechts;

2. Verwaltungskunde, insbesondere

Recht des öffentlichen Dienstes, Arbeitsverwaltung einschließlich Betriebssicherheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung,

Gefangenenunfallfürsorge, Grundzüge des Haushaltsrechts und der Wirtschaftsverwaltung,

Organisation der Vollzugsverwaltung;

3. Sozialwissenschaften, insbesondere

Grundzüge der Psychologie und Pädagogik, Vollzugspsychologie,

Arbeits- und Betriebspsychologie,

Sozial- und Vollzugspädagogik,

Berufs- und Arbeitspädagogik,

Grundzüge der Kriminologie,

Straffälligenhilfe,

Gesellschaftslehre;

4. Hilfs- und Abwehrmaßnahmen:

Sport und waffenlose Selbstverteidigung,

Waffenkunde und Schießen,

Erste Hilfe.

§ 15

Beschäftigungstagebuch

¹Der Anwärter führt während der praktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch. ²Er hat darin zu vermerken, mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

§ 16

Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Dem Anwärter wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. ²Der jährliche Erholungsurlaub soll von allen Anwärtern zur gleichen Zeit eingebracht werden.

(2) ¹Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilt der Leiter der Ausbildungsanstalt nach Anhörung des Ausbildungsleiters, während des fachtheoretischen Lehrgangs der Leiter der Justizvollzugsschule.

§ 17

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 18

Ausbildungszeugnisse

¹Die Leiter der Ausbildungsanstalt und des fachtheoretischen Lehrgangs erstellen jeweils zum Ende der in § 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Ausbildungsabschnitte zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse, Leistungen und Führung des Anwärters gewürdigt werden. ²Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen des Ausbildungsleiters und der Personen, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen war. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 35.

§ 19

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) ¹Wer das Ziel der praktischen Ausbildung oder des fachtheoretischen Lehrgangs nicht erreicht, tritt in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück, wenn zu erwarten ist, daß er dann das Ausbildungsziel erreichen wird. ²Den Anschluß an den nächsten Ausbildungsjahrgang regelt das Staatsministerium der Justiz unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters.

(2) ¹Das Zurücktreten in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist nur einmal statthaft. ²Das Staatsministerium der Justiz kann den Rücktritt versagen, wenn der Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungszieles zu vertreten hat.

III.

Anstellungsprüfung

§ 20

Allgemeines

(1) ¹Die Prüfung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für diese Laufbahn geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) ¹Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. ²Das Landesjustizprüfungsamt kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.

§ 21

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 22

Der Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Beamten des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Justizdienstes,
4. einem Beamten des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

²Ein Beisitzer soll hauptamtliche Lehrperson an der Justizvollzugsschule sein.

(2) ¹Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Beamter des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 31 und 32,
5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

§ 23

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. er sorgt für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
5. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, dieses Ergebnis schriftlich bekannt,
6. er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(3) Wird die Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so hat der Vorsitzende insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

(4) ¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Beamte des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung,
2. Beamte einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte der Justizvollzugsschule,
4. Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
5. Beamte des gehobenen Justizdienstes,
6. Beamte des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 25

Prüfungskommission
für die mündliche Prüfung

¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. einem Beamten des höheren Dienstes,
2. einer hauptamtlichen Lehrperson oder einem Lehrbeauftragten an der Justizvollzugsschule

oder

einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Justizdienstes,

3. einem Beamten des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

²Der Prüfer, der einer Laufbahn des höheren Dienstes angehört (Nummer 1), führt den Vorsitz.

§ 26

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer

Dienstbehörde, in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 3 im Benehmen mit dem Leiter der Justizvollzugsschule, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Justizvollzugsschule. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

(1) Ist zu erwarten, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Justizvollzugsschule zur Prüfung vor. Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Dem Bewerber wird die Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntgegeben.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

§ 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wird gegen einen Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, so ist er von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 28 und 29, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 28 entsprechend.

§ 31

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 32

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 33

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) ¹Die schriftlichen Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in folgenden Gebieten:

1. Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug,
2. Arbeitsverwaltung,
3. Arbeitsverwaltung mit besonderer Fragestellung aus den Gebieten der Psychologie und Pädagogik,
4. Wirtschaftsverwaltung (Grundzüge),
5. Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Grundzüge).

²In einer weiteren Aufgabe werden drei Themen aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung zur Wahl gestellt; diese Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten. ³Die Doppelaufgabe ist aus den Gebieten des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 zu stellen.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 34

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 35 bewertet.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtentscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) ¹Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. ²Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 35*

Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.

§ 36

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, wobei die vierstündige Arbeit zweimal gezählt wird, geteilt durch sieben.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „4,50“ oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten — die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ²Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl sieben nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 37

Mündliche Prüfung

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 33 Abs. 2. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

§ 38

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 35 zu erteilen, und zwar

*) Siehe Fußnote auf Seite 598.

1. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3,
2. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4,
3. eine Note aus den Gebieten des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (Grundzüge) sowie des staatsbürgerlichen Wissens und der Allgemeinbildung.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 39

Prüfungsgesamtnote

(1) 'Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. 'Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

- sehr gut
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
- gut
mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
- befriedigend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
- ausreichend
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50,
- mangelhaft
mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,
- ungenügend
mit einer Prüfungsgesamtnote über 5,50.

(3) 'Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. 'Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,50) oder wenn der Prüfungsteilnehmer in mehr als der Hälfte der zehn Einzelnoten (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) schlechter als „ausreichend“ erhalten hat.

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zehn nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 4 maßgebliche Zahl der Einzelnoten entsprechend.

(6) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dieses Ergebnis schriftlich bekanntgegeben.

§ 40

Prüfungszeugnis

(1) 'Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. 'Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 41

Festsetzung der Platznummern

(1) 'Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. 'Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. 'In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) 'Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. 'Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 42

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird dem Anwärter die Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so endet der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Aufstiegsbeamte treten bei Nichtbestehen der Prüfung in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) 'Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. 'Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus (§ 45).

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 44

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) 'Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. 'Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. 'Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 43 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 45

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, tritt zu einem weiteren Vorbereitungsdienst grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang ein. ²Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei dem Staatsministerium der Justiz zu stellen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

IV.

Besondere Bestimmungen

§ 46

Prüfungsvergünstigungen

(1) ¹Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsord-

nung. ²Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) ¹Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

§ 47

Übergangsregelung

(1) ¹Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1980 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an der Anstellungsprüfung 1981 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Wer an späteren Anstellungsprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 44) teilnimmt, legt sie ebenfalls nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1980 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zuzuweisen sind, regelt das Staatsministerium der Justiz den Ausbildungsablauf im einzelnen.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet des § 47 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), außer Kraft.

München, den 17. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

*) Derzeit gilt folgende Notenskala:

(§ 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 — GVBl S. 261 —, geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 — GVBl S. 195 —)

sehr gut	(1) — eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) — eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) — eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) — eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) — eine völlig unbrauchbare Leistung

14. NOV. 1966

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSl.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.